

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 9

Artikel: "Zur Abwehr"
Autor: E.B.-J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für die Nachfolgerin viel leichter, einfach weiter zu führen, was ihre Vorgängerin begonnen und in die rechte Bahn gelehnt; trotzdem bereitete die Rücktrittserklärung dem Vorstande viel Sorgen und Nachdenken. Verschiedene, die in erster Linie in Betracht kommen konnten und für das Amt trefflich geeignet gewesen wären, mussten leider aus diesen oder jenen Gründen eine Wahl ablehnen. Endlich einigte sich der Vorstand darauf, dem Verein die bisherige Aktuarin, Frl. Honegger, vorzuschlagen und in der Generalversammlung wurde die Genannte zur Präsidentin gewählt. An Stelle von Frl. Bindschedler, die leider ausschied, trat Frl. B. Freudweiler in den Vorstand ein.

Der gesellige Abend, der sich der Generalversammlung anschloss, war gut besucht. Während des Essens verdankte Frau Dr. Hilfiker im Namen des Vereins der abtretenden Präsidentin in warmen Worten die ausgezeichneten Dienste, die sie ihm seit seinem Bestehen geleistet. Nachher sorgte ein reiches und sorgfältig ausgewähltes Programm für die Unterhaltung der Gäste.

Im Anschluss an ein Diskussionsreferat von Frl. Arnesen wurde der Beschluss gefasst, in Sachen des Frauenstimmrechts viel energischer als bisher vorzugehen und möglichst Propaganda dafür zu machen. Als ein erster Schritt hiezu wurde die Broschüre von Herrn Regierungsrat Locher im ganzen Kanton herum verbreitet und auch an alle Vereine des Bundes schweizerischer Frauenvereine geschickt. Darauf luden wir in einem Zirkular die Bundesvereine zur Befprechung der Frage in ihrem Kreise ein und zu ihrer Meinungsäusserung darüber, ob nicht an der Generalversammlung des Bundes die Sache vorgebracht werden sollte. Die Antworten lauteten alle zustimmend, und so kam die Frage des Frauenstimmrechts an der Jahresversammlung des Bundes, die am 10. und 11. Oktober in Genf stattfand, zur Sprache. Unsere Delegierte, Frau Prof. Stocker, verstand es in ausgezeichneter Weise, die Wichtigkeit der Sache zu betonen und die absolute Notwendigkeit, allerorts recht energetisch dafür einzutreten. Von allen Seiten wurde lebhaft begeistert, und es ist nur zu hoffen, dass es dabei nicht sein Bewenden habe, sondern dass unermüdlich auf die Erreichung des festgesetzten Ziels hingearbeitet werde.

Für den Winter wurden sechs Vorträge in Aussicht genommen, von denen bisher drei gehalten wurden, nämlich über »Das Frauenstimmrecht in Angelegenheiten der Kirche, Schule und des Armenwesens« von Herrn Pfarrer Hirzel, »Moderne Dichterinnen« von Frl. Siebel und »Einige Gesichtspunkte zum Thema Frauenbildung und Frauenberuf« von Herrn Dr. Förster. Nach Neujahr werden noch folgende drei kommen: »Gerhart Hauptmanns Frauengestalten« von Frau Dr. Bleuler-Waser, »Aus dem Frauenleben der italienischen Renaissance« von Herrn Dr. Trog und »Weibliches Dienstjahr« von Frau Dr. Hilfiker. Mit Ausnahme des ersten wurden die Vorträge im Saale des »Blauen Seidehofs« abgehalten und waren recht ordentlich besucht. Es sei uns erlaubt, hier auf eine Einwendung zu antworten, die von verschiedenen Seiten gegen uns vorgebracht wurde. Es wurde uns nämlich zum Vorwurf gemacht, dass wir bei diesen Vorträgen einen Eintritt erhoben. Da möchten wir nur bemerken, dass sie uns eben grosse Unkosten verursachen. Der Vortragende wird, wenn auch bescheiden, honoriert, dazu kommen die Saalmiete und die recht bedeutenden Kosten für Inserate. Da unsere Kasse leider all den Anforderungen, die an sie gestellt werden, nicht gewachsen ist, müssen wir wenigstens für einen Teil der Kosten durch ein Eintrittsgeld Deckung suchen. Ein Defizit bleibt uns ja immer noch sicher.

Als Neuerung wurden diesen Winter Propagandavorträge auf dem Lande eingeführt. Leider konnte vor Neujahr nur noch einer abgehalten werden. Frl. Honegger sprach in

Wädenswil über »Frauenstimmrecht«. Der Vortrag war ziemlich gut besucht. Er schien zu gefallen, und man hatte das Gefühl, es sei manches Vorurteil, das man gegen uns »Frauenrechtlerinnen« hegt, zerstreut worden, und es habe sich die Ueberzeugung aufgedrängt, dass wir eigentlich gar nicht so extrem sind, sondern recht Vernünftiges und Erreichbares anstreben.

In unsern »Unentgeltlichen Rechtskonsultationen für unbemittelte Frauen« wurden in 219 Konsultationen 198 Fälle behandelt. Die meisten betreffen wieder Ehescheidungen (40), dazu kommen noch 15, die zum Teil eheliche Zerwürfnisse betreffen, ohne dass es gerade zu einer Scheidungsklage käme, ferner 29 Vaterschafts- und Alimentationsklagen. Schuldfragen betreffen 33 Fälle, Verträge 22; neben diesen treten die übrigen sehr zurück: Ehrverletzung 10; Erbschaft 8. Schadenersatzforderungen 4, Betrug 1 und viele vereinzelte Fälle, die schwer zu rubrizieren sind. Oft kommen die Leute erst, wenn es zu spät ist, wenn die Klagefrist verstrichen, der Vertrag unterschrieben ist. Oder sie kommen, wenn die Sache schon bei Gericht anhängig und nichts zu machen ist, als den weitern Verlauf der Angelegenheit ruhig abzuwarten. Da hat man denn das Gefühl, dass sie nur ihr Herz ausschütten, ihre Seele einem unbefangenen Dritten vorlegen möchten. Immer wieder aber drängt sich die Ueberzeugung auf, wie sehr nötig es wäre, dass das Volk, speziell die Frauen, über die einfachsten Rechtsbegriffe aufgeklärt und ihnen die notwendigste Kenntnis unserer Gesetze beigebracht würde. Wenn einmal das schweizerische Zivilgesetz in Kraft tritt, sollte es unsere Aufgabe sein, durch eine kurze, leicht fassliche Broschüre die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, die uns alle angehen und mit denen jedes in Konflikt kommen kann, den Frauen verständlich zu machen.

Kurz vor Schluss des Jahres trat noch eine Änderung im Vorstand ein, indem Frau Dr. Bleuler sich zu unserm Bedauern veranlasst sah auszutreten. Der Vorstand machte von seinem Selbstergänzungsrecht Gebrauch und wählte an ihrer Stelle Frau Schurter, so dass er zur Zeit folgendermassen zusammengesetzt ist:

Frl. K. Honegger, Präsidentin
Frau Boos-Jegher, Vizepräsidentin
Frl. B. Freudweiler, Aktuarin
Frl. M. Koller, Quästorin
Frau Dr. Bosshardt
Frau Dr. Hilfiker-Schmid
Frl. M. Pfenninger
Frau I. Schurter-Göeringer
Frau Prof. Stocker-Caviezal.

„Zur Abwehr“.

Folgender Artikel erschien Ende April in der »Revue« in Lausanne:

»Die Kommissionen der beiden Räte hatten sich kürzlich mit einer, wenn nicht dem Inhalt, so doch der Form nach interessanten Petition zu befassen. Es handelt sich darum, ob der Bundesrat seine Kompetenzen überschritten hat, als er das Gehaltsmaximum der weiblichen Postbeamten 1. und 2. Klasse niedriger ansetzte, als das der männlichen. Die Massregel ist vielleicht nicht galant; aber sie berücksichtigt die Ungleichheiten im Postdienst, die alle den weiblichen Beamten zu gute kommen. Was die Form anbetrifft, so ist sie anfechtbar. Eins ist sicher, wenn die Feministen mit ihrer Auslegung Recht bekämen, würde bald genug das Gesetz geändert werden, oder dann würde die Verwaltung in Zukunft keine weiblichen Beamten mehr anstellen. Die Petition kann deshalb für letztere eine sehr unangenehme Wirkung haben.

Und hier drängt sich uns eine interessante Frage auf. Die Petition geht nicht von den weiblichen Postbeamten aus, sondern von einem Verein, der sich, wenn wir nicht irren, »Verein zur Verbesserung des Frauenlosen« nennt und dem Klagen von interessierten Personen zugegangen sind.

Die Petition kann aber als versteckter Rekurs aufgefasst werden, und da nur die Beteiligten diesen Weg einschlagen dürften, sollte sie abgewiesen werden. Uns scheint, dass dieser Standpunkt ganz gerecht wäre. *Aber selbst wenn wir zugeben, dass es sich um eine Petition handelt, fragt es sich, ob sie von den Räten zu behandeln sei. Das Petitionsrecht ist allerdings den Schweizerbürgern gewährleistet, aber nicht den Fremden, und da wir keine „Bürgerinnen“ kennen, kann es nicht auf die Frauen und speziell nicht auf den Vorstand des Vereins zur Verbesserung des Frauenlosen ausgedehnt werden.* Diese Beweisführung wird vielen hart scheinen, aber sie ist nur logisch.

Es ist jedenfalls der Mühe wert, die Frage des Näheren zu prüfen. Es wäre sonderbar, wenn man, ohne die Beteiligten anzufragen, einer Petition Recht geben würde, die von Dritten ausgeht, welche gewiss von den besten Absichten für jene erfüllt sind, deren Feldzug aber einen sehr ungünstigen Ausgang nehmen kann.

Dieser Artikel verdient es, in mehr als einer Hinsicht, in Frauenkreisen möglichst bekannt und gelesen zu werden; er zeigt mit sprechender Deutlichkeit die letzten Konsequenzen, die aus der bis heute bestehenden Rechtlosigkeit der Frauen als solchen im Staate gezogen werden können, ja — wie der Verfasser behauptet — bei logischem Vorgehen gezogen werden müssen! Diejenigen Frauen, die immer noch auf dem Standpunkte stehen, das von Frauen ausgesprochene Begehren, in öffentlichen und gesetzlichen Fragen auch gehört zu werden, sei unnötig, unweiblich und führe zu den schrecklichsten Konsequenzen, können hier nun klar sehen, zu welchen Konsequenzen der gegenteilige Standpunkt führen muss!

Es ist zu bedauern, dass die Frage, um die es sich hier handelt, auf solche Weise in die Öffentlichkeit gebracht wurde, so lange sie noch ihrer Erledigung und Prüfung durch die eidgenössische Kommission harrt. Es nimmt sich fast aus wie ein Versuch, diese Beratungen zu beeinflussen und den Teilnehmern an denselben mit den Ausführungen ein Hintertürchen eröffnen zu wollen, durch welches der Weg leicht zum (vom Verfasser gewünschten) Ziele führen würde. Aber der gutgemeinte »Wink« wird von unsrern Räten nicht befolgt werden: entweder werden sie unsrern Standpunkt teilen, oder sie werden die in unserer Petition angefochtene Klausel der Verordnung berechtigt finden und ihr dann durch Aufnahme in das Gesetz, nach Verhandlung in den massgebenden Räten, zu einem legitimen Dasein verhelfen; wenn sie unsrern Wunsch ungerechtfertigt finden, werden sie uns klar und deutlich die Gründe sagen. Immerhin ist es nun geboten, auch von unserer Seite die Sache mit einigen erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Es handelt sich bei der »Petition«, die dem Verfasser des Artikels in der »Revue« so schwer auf der Seele liegt, in keiner Weise um Persönliches, sondern um eine rein prinzipielle Frage von grösster Tragweite: nicht ob die wenigen weiblichen Postbeamten, um die es sich hier überhaupt handeln kann, bei gleichen Leistungen (dies als selbstverständlich vorausgesetzt) den gleichen Lohn erhalten, ist das Wichtigste, sondern ob es statthaft ist, dass in einem »Rechtsstaate«, dessen oberste Behörde den Grundsatz aufgestellt hat: »gleiche Arbeit bedingt gleichen Lohn und es kommt dabei nicht in Betracht, welchen Geschlechtes der die Arbeit Ausübende ist«, zu Ungunsten der Frauen auf dem Verordnungswege das Gesetz umgehen und so zweierlei Recht geschaffen werden kann und darf. Das Besoldungsgesetz sieht vor, dass das Lohnmaximum nur bei vorzüg-

lichen Leistungen ausgezahlt wird, und gibt durch diese Bestimmung den einzigen richtigen und für alle Fälle genügenden Massstab. In der Beratung des Gesetzes wurde es abgelehnt, einen Gehaltsunterschied nach dem Geschlecht der Angestellten zu machen; es darf nun offenbar nicht durch die Verordnung ein solcher geschaffen werden! Die »Ungleichheiten im Postdienst« bestehen wohl, sind aber reichlich dadurch ausgeglichen, dass den männlichen Angestellten die mit Extravergütung bedachten und sehr beliebten und gesuchten Nacht- und Bahnpostdienste (die überhaupt nur eine kleine Anzahl von Angestellten trifft) reserviert werden; niemals wird sonst beim regelmässigen Dienst ein Unterschied in den Anforderungen gemacht, die an die männlichen oder an die weiblichen Beamten gestellt werden!

Was nun die »Befürchtung« des Revue-Korrespondenten betrifft, es möchten, wenn dem Wunsche der Frauen Rechnung getragen würde, in Zukunft keine Frauen mehr zum Postdienst zugelassen werden, so kann er sich beruhigen: das ist schon jetzt der Fall. In den Ausschreibungen der Oberpostdirektion zur Aufnahmeprüfung trifft man seit längerer Zeit die stereotype Formel: »Diesmal werden keine weiblichen Aspiranten zugelassen«. Ob nun dies überhaupt zulässig ist, wo es sich doch um eidgenössische Angestellte handelt, und ohne dass ein *Gesetz* die Frauen von der Mitbewerbung ausschliesst? Täuschen wir uns nur nicht darüber, dass hier — wie überall, wo es sich um Wettbewerb handelt — alle Mittel angewendet werden, dem Mitkonkurrenten Schwierigkeiten zu bereiten. Im privaten Leben finden wir Beispiele auf Schritt und Tritt, aber es scheint uns, dass in staatlichen Verhältnissen mit dem guten Beispiel vorangegangen und den als recht anerkannten Grundsätzen auch nachgelebt werden müsste.

Dass die »Logik« des H. Korrespondenten, auf die er sich so stolz beruft, ihm von vielen geneidet wird, glauben wir nicht, er wird sie wohl als seine »Privatlogik« beanspruchen dürfen, und es ist auch gut so: wohin kämen wir, wenn sie als richtig anerkannt würde? Wenn man uns Frauen das »Recht« abspricht, uns »Schweizerbürgerinnen« zu nennen, und wir dies anerkennen wollten, wäre nicht die erste »logische« Folgerung die, dass wir auch die »Pflichten«, die an uns herantreten, abweisen dürfen und müssten? Eine solche Logik spricht sich selbst das Todesurteil! E.B.-J.

*** Ein Protest. ***

Kürzlich ging durch die Zeitungen die Notiz, ein junger Lehrer in der Nähe von Zürich sei wegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an Schulkindern, verhaftet worden. Und bald darauf las man, der Betreffende sei vom Bezirksgericht Zürich zu einer leichten Gefängnisstrafe verurteilt worden, von einer Einstellung im Berufe sei aber abgesesehen worden, da es sich nur um leichtere Vergehen handelte. Wir kennen den Fall nicht näher und nehmen gerne an, das Urteil sei den Verhältnissen entsprechend gefällt worden. Aber eins muss doch gesagt werden: **ein Lehrer, der einmal wegen Sittlichkeitsvergehen vor Gericht gestanden hat und schuldig befunden wurde, passt nicht mehr in die Schule.** Einen solchen weiter amten zu lassen, ist ein Unrecht gegen die Kinder und ein Unrecht gegen ihn. Sollen unsere Mädchen der Gefahr ausgesetzt sein, dass er rückfällig werde — und wie gross diese Gefahr gerade bei diesen Vergehen ist, ist allgemein bekannt —, sollen sie das Versuchsobjekt abgeben, ob er nun stärker geworden sei und sich eine Lehre fürs Leben aus dem Vorfall gezogen habe oder nicht? Wie kann er die Kinder zu sittlich reinen und starken Menschen erziehen — und das ist doch die Hauptaufgabe des Lehrers —,